

Mittheilung des Senats

vom 18. November 1884.

Stadtbremische Krankenversicherung.

Die Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung hat dem Senate berichtet:

Das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bestimme bekanntlich, daß neben einer Reihe von Personen, deren Versicherung gegen Krankheit durch das Gesetz vorgeschrieben sei, eine Reihe anderer Personen durch statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterworfen werden könne.

Die Behörde gehe von der Ansicht aus, daß es sich empfehle, mit dieser Ausdehnung der Versicherungspflicht zunächst und bis zur Sammlung von Erfahrungen über die Wirkung des Gesetzes nur insoweit vorzugehen, als es sich um Vermeidung von Zweifeln bei der praktischen Anwendung des Gesetzes oder um Gleichstellung zusammengehöriger Arbeiterklassen handle.

Beides treffe bei denjenigen Arbeitern zu, welche von Gewerbetreibenden nicht innerhalb der Betriebsstätten der letzteren beschäftigt werden, vielmehr wie dies bei einer Reihe von Gewerben der Fall sei, außerhalb dieser Betriebsstätten thätig zu werden haben.

Es sei erwünscht, daß für solche Arbeiter alle die Pflichten und Rechte begründet werden, die auf ihre innerhalb der Betriebsstätten beschäftigten Arbeitsgenossen Anwendung finden, und es sei daneben erwünscht, daß Zweifel über den Begriff der Betriebsstätte von vornherein abgeschnitten bleiben.

Demgemäß hat die Behörde das anliegende Statut mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Der Senat ist bereit, diese Genehmigung zu ertheilen, ersucht aber vorab die Bürgerschaft um ihre nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Mai 1884 zur Ausdehnung der Versicherungspflicht erforderliche Zustimmung.

Statut, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

§ 1.

Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird für die Stadt Bremen ausgedehnt

auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden.

§ 2.

In Beziehung auf die Krankenversicherung der in § 1 benannten Personen, namentlich in betreff der Anmeldung und Abmeldung derselben und in betreff der Verpflichtung zur Einzahlung von Beiträgen für sie treten alle Bestimmungen in Kraft, welche für die Versicherung der gemäß § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 versicherungspflichtigen Personen erlassen sind oder demnächst erlassen werden.

Bremen, den 15. November 1884.

Die Behörde für die stadtbremische Krankenversicherung.

(gez.) **Schulz.**

